

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0048/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3-20.40.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 17.05.2016

Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2015

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2015, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung (Bilanz)
 - der Ergebnisrechnung und
 - der Finanzrechnung

wird gemäß § 112 Absatz 9 HGO mit Datum 11.05.2016 aufgestellt bzw. festgestellt.
2. Der beiliegende Kurzbericht über die „wesentlichen Ergebnisse“ des Jahresabschlusses 2015 wird beschlossen und der **Gemeindevertretung** gemäß § 112 Abs. 9 HGO zur Unterrichtung zugeleitet.
3. Die Gemeinde Niedernhausen macht von dem Wahlrecht gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 GemHVO Gebrauch, wonach ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag mit dem Eigenkapital verrechnet werden kann.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Die Einhaltung der vorgegebenen Vier-Monats-Frist (Soll-Vorschrift) ist generell sehr knapp bemessen und wird auch zukünftig kaum zu realisieren sein, weil die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses wegen der umfangreicheren und komplexeren Inhalte wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung.

Der Jahresabschluss 2015 wurde zum 11. Mai 2016 aufgestellt. Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist mit diesem Datum von Herrn Bürgermeister Reimann unterzeichnet.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2015 erfolgt im Rahmen des als Anlage beigefügten „**Kurzberichts zum vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2015**“. Ein erster Überblick über alle wichtigen Daten und Ergebnisse kann dem beigefügten Schaubild entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kurzbericht unter dem Vorbehalt der Prüfung bzw. Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) zu sehen ist.

Gem. § 25 GemHVO sind Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann (Wahlrecht) mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Das heißt, der **Jahresfehlbetrag 2010 kann frühestens nach dem 31.12.2015** mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden. Die Gemeinde Niedernhausen macht von diesem Wahlrecht Gebrauch, damit die Alt-Fehlbeträge schnellstmöglich sukzessive abgebaut werden und damit einher alsbald ein Haushalt ohne Auflagen der Finanzaufsicht herbeigeführt werden kann. Auch wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushalts-sicherungskonzepts entfallen, wenn alle Alt-Fehlbeträge abfinanziert sind und gleichzeitig der Ergebnis- und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind. Das heißt, dass an dem zuletzt konsequent verfolgten Ziel ausgeglichener Haushalte in jedem Fall festzuhalten ist.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands kann der Jahresabschluss 2015 zur Prüfung angemeldet werden. Erfahrungsgemäß erfolgt die Prüfung frühestens im Sommer oder Herbst 2016.

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2014 wurde, mit Unterbrechungen, in der Zeit vom 19.10.2015 bis 18.12.2015 vom RPA geprüft und ist derzeit noch im Entlastungsverfahren (GV/1414/2011-2016). Bezüglich der Prüfungshandlungen und dem Prüfungszeitpunkt ist die Gemeinde durch das RPA fremdbestimmt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des gesonderten Entlastungsverfahrens gemäß den §§ 113 und 114 HGO vor.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

1. Schaubild Kurzfassung (vorläufiger) Jahresabschluss 2015
2. Kurzbericht Jahresabschluss 2015 mit (vorläufiger) Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zum 31.12.2015 mit Angaben (Diagrammen/Grafiken) zur Schulden- und Eigenkapitalentwicklung